

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 17.

Mittwoch den 28. April

1830.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Gräfenhausen, Oberamtsgerichts Neuenbürg.  
(Schulden Liquidation.) In Schuldsachen  
des Matthäus Hiller, Burgers und Schneiders zu  
Gräfenhausen, ist das Gant-Verfahren erkannt,  
und das Erkenntniß rechtskräftig.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle  
Personen, welche Ansprüche an das vorhandene  
Vermögen machen wollen, werden daher vorgeladen,  
am Dienstag, den 18. Mai dieses Jahrs, Vormit-  
tags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Gräfenhausen,  
ihre Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs-  
oder Vorzugs-Rechte auszuführen, auch über einen  
Borg- oder Nachlaß Vergleich sich zu erklären.

Diesjenigen, welche sich nicht anmelden, und aus  
den diesseitigen Gerichts-Akten nicht bekannt sind,  
trifft der Rechts Nachtheil, daß sie durch Bescheid,  
welcher in der — auf die Liquidations Handlung zu-  
nächst folgenden oberamtsgerichtlichen Sitzung ausge-  
sprochen wird, von dieser Konkurs Masse ausgeschlos-  
sen werden.

Von den — nicht persönlich Erscheinenden wird  
man annehmen, daß sie rücksichtlich eines Vergleichs  
der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in  
Betreff des Verkaufs der Masse Objekte, auch wegen  
des bestellten Güterpflegers der Erklärung der erschie-  
nenen Gläubiger beitreten.

Neuenbürg, am 22. April 1830.

K. Oberamtsgericht.  
Pistorius.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

(Schluß der Verordnung, den Grenzverkehr mit Ba-  
den betreffend.)

§. 2.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter a, d,  
e, f, h, i, k, l und n aufgeführten Erleichterungen  
sind, neben Erfüllung der übrigen in der K. Verord-  
nung vom 2. Okt. 1828 (Reg. Bl. S. 766) und in  
der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 4. Mai 1829  
(Reg. Bl. S. 202) festgesetzten Bedingungen, davon  
abhängig, daß weder der Ort der Herkunft in dem  
einen Staate, noch der Ort der Bestimmung in dem  
anderen von einem gemeinschaftlichen Punkte der Ver-  
einsgrenze weiter als 3 Stunden entfernt liegt.

§. 3.

Alle übrigen, in der Verordnung vom 2. Okt. 1828  
§§. 1 und 3 und vom 4. Mai 1829 §§. 1, 2 und 3,  
in der Voraussetzung der Reciprocität des angrenzen-  
den Staats zugestandenen Befreiungen und Begünsti-  
gungen finden auf den Verkehr mit dem Großherzog-  
thum Baden keine Anwendung mehr, weil jene Vor-  
aussetzung hier nicht eintritt.

Namentlich ist der zollfreie Ausgang der Natur Er-  
zeugnisse aus Waldungen (Holz, Wildc.) welche ba-  
denische Unterthanen im Grenzverkehrs-District des  
Bereins besitzen, aufgehoben, ebenso die zollfreie Aus-  
fuhr der Natural-Gülten, Zehnten und Holzrechte,  
welche badenische Unterthanen aus dem Vereins-Ge-  
biete beziehen.

Ferner ist der zollfreie Aus- und Wieder-Eingang  
der Gegenstände, welche zur Vollendung, Verarbei-  
tung oder Veredlung nach dem badenschen Grenz-Di-  
strict ausgehen und vollendet, verarbeitet oder Ver-  
edelt dorthin zurückkehren, aufgehoben.

Endlich ist der zollfreie Wiederaustritt und die Rück-  
vergütung der beim Eingange entrichteten Einfuhr-

Zoll- und Beischlags-Gebühren, deren nach §. 1 Abschnitt 9 und nach §. 7 der Verordnung vom 2. Okt. 1828 die von diesseitigen Grenzmärkten unverkauft zurückgehenden, selbst verfertigten Waaren der an der Grenze wohnenden badenschen Gewerbsleute bisher genossen haben, aufgehoben.

Sämmtliche Zoll-Erhebungs-Behörden haben sich nach den vorkiehenden Bestimmungen genau zu richten. Stuttgart, den 5. April 1830.

Calw. (Warnung gegen den Genuß sauer gewordener und geräucherter Würste.) Da schon öfters Fälle sich ereignet haben, in welchen durch den Genuß geräucherter und sauer gewordener Blut- und Leberwürste bedeutende und gefährliche Folgen entstanden sind, so sieht man sich veranlaßt, den Ortsvorstehern aufzugeben, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen, und demselben nachstehende Verordnung zu eröffnen.

Höchst schädlich kann nemlich der Genuß sauer gewordener, wenig geräucherter und lange aufbewahrter Blut- und Leberwürste werden, vorzüglich, wenn dieselben, wie dieß bei den geräucherten Schweins-Magen, oder sogenannten Blunzen der Fall ist, mit einer Mischung aus Blut und süßer Milch mit etwas Fett gefüllt sind, dergleichen Würste, besonders, wenn sie vor dem Räuchern nicht gehörig gekocht, sondern nur in heißes Wasser getaucht, und dann wenig geräuchert worden sind, gehen nach längerer Aufbewahrung vorzüglich bei warmer Witterung, in eine eigene, fauligte Gährung über, wodurch sich in denselben ein der Gesundheit der Menschen höchst nachtheiliger giftartiger Stoff erzeugt. Schon in dem General-Rescript vom 22. Juli 1802 sind die Krankheits-Zufälle größtentheils angezeigt worden, die auf den Genuß solcher Würste bei manchen Personen erfolgen. Die vorzüglichsten solcher Zufälle sind Eckel, heftiges Erbrechen, schmerzhafter Durchfall oder Verstopfung, Brennen im Hals, verhindertes oder schmerzhaftes Schlingen mit heftigem Durst, Magenschmerzen und Kolik, Doppelsehen oder Verdunkelung des Gesichts, sogar wirkliche Blindheit, Kopfschmerzen, wankender Gang, starkes Fieber, gichterische Verdrehung der Glieder, Irreden, Betäubung u. s. w. überhaupt die Zufälle, welche nach verschluckten betäubenden (narkotischen) Giften meistens beobachtet werden.

Nach Verschiedenheit des Alters, Geschlechts, besonderer Reizbarkeit des Körpers, nach größerer oder geringerer Menge der verschluckten, sauer gewordenen Wurstmasse, besonders aus der Mitte solcher dicken Würste, kommen mehr oder weniger dieser kankhaften Zufälle verschieden, früher oder später, vor.

Die Ortsvorsteher haben von jeder vorkommenden Vergiftung der Art sogleich hieher Anzeige zu machen. Den 22. April 1830.

K. Oberamt.

Die Herstellung des Wegs von Calw nach Altenstaig durch den sogenannten Duhler Wald, welche diese Woche angefangen wurde, läßt die Befahrung derselben nicht zu, was die Ortsvorsteher mit dem Anfügen bekannt zu machen haben, daß inzwischen der Weg von Neubulach aus über Martinsmoos zu nehmen ist. Calw, 24. April 1830.

K. Oberamt.

Neuenbürg. (Warnung vor Widersetzlichkeit gegen Forstdiener.) Da es sich neuerlich zum Destern ereignet hat, daß Holzfreveler sich erfreuen, den ihren Dienst-Pflichten nachkommenden Forstdiener mit gefährlichen Bedrohungen und sogar mit thätlicher Mißhandlung zu begegnen, so sehen sich die unterzeichneten Stellen veranlaßt, die wegen solcher Widersetzlichkeit durch das Gen. Resc. d. d. 19. Juni 1798, Kapf pag. 481 dem Forstpersonal erlaubte Gegenwehr und die durch die höchste Verordnung d. d. 13. Dez. 1816 Reg. Bl. 1817, Pro. 3 angedrohten empfindlichen Strafen in Erinnerung zu bringen.

Die Schuldheißämter haben hiernach ihre Gemeindeangehörigen vor derjenigen Gefahr und demjenigen Schaden zu warnen, welche wirkliche Anlegung von Gewalt oder ernstliche Androhung derselben, für sie herbei führen müßte. Den 14. April 1830.

K. Oberamt

K. Forstamt.

Hörner.

Moltke.

Nach dem Bürgerrechts-Gesetz vom 15. April 1828 und dessen §. 14 ist bestimmt, daß die unehlichen Kinder durch ihre Geburt das Bürger- oder Beisitzrecht in derjenigen Gemeinde erwerben, in welcher die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Bürger- oder Beisitzrecht hatte.

Wenn sich aber die Eltern in der Folge ehelichen, so erlange das Kind das Bürger- oder Beisitzrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sein Vater zur Zeit seiner Verheirathung als Bürger, oder Beisitzer angehöre, wogegen sein durch die außereheliche Geburt erworbenes Bürger- oder Beisitzrecht in dem Heimort der Mutter wieder aufhöre.

Da nun Zweifel darüber entstanden sind, ob solche Kinder in dem gegebenen Falle eine Bürgerannahmegebühr bezahlen müssen, oder nicht, so ist hierüber bei der Regierung des Kreises angefragt, und das Oberamt durch Dekret vom 3. April d. J. Pro. 2478 belehrt worden,

„daß von den durch Verheirathung legitimirten un-

ehlich  
Rech  
eine  
gen

in Ken  
alle sei  
joagen  
Kinder

Hir  
in Lein  
zustehen  
und die  
aufs M  
mit sol  
lung n  
Vormi  
Leinach  
Kaufsl  
daselbst

H  
ertheit  
daß er  
Sache  
verstor  
solle.

Die  
ben we  
d. J.  
zu Hir  
machen  
Dem  
kein G  
der Be  
Hirse

De  
außerh  
ne Ver  
te an r  
vorsteh  
res Dr  
1830.

Fel  
biger  
wirt vo  
wander

ehlichen Kindern, welche das Bürger- oder Beisitz-Recht in dem Heimatsort ihres Vaters erlangen, eine Bürger oder Beisitzaufnahmegebühr nicht bezogen werden könne.

Indem man nun sämtliche Gemeinderäthe hier in Kenntniß setzt, wird denselben zugleich aufgegeben, alle seit dem 15. April 1823 auf diese Art etwa bezogenen Bürgerannahmsgebühren den Eltern solcher Kinder zurückzustellen. Neuenbürg, 20. April 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Hirschau. (Fischwasser Verpachtung oder Verkauf in Leinach.) Sämmtliche der Herrschaft bei Leinach zustehende Fischwasser insbesondere der Leinach Bach und die in denselben fließenden Wasser werden wieder aufs Neue verpachtet und auch ein Verkaufs Versuch mit solchem vorgenommen. Die dießfallige Verhandlung wird am nächstfolgenden Freitag den 30. d. M. Vormittags 9 Uhr in dem Gasthose zur Krone in Leinach vor sich gehen, und werden die Pacht oder Kaufsliebhaber eingeladen, sich zu der bestimmten Zeit daselbst einzufinden. Den 24. April 1830.

K. Kameralamt.

Hirschau. Das K. Oberamtsgericht zu Calw ertheilte dem Gemeinderath zu Hirschau den Auftrag, daß er die außergerichtliche Erledigung der Schulden-Sache der verstorbenen Catharine Luz, Wittwe des verstorbenen Stephan Luz, zu Hirschau, versuchen solle.

Die bekannten und unbekanntenen Gläubiger derselben werden nun andurch aufgefordert, am 14. Mai d. J. Morgens 8 Uhr, sich auf dem Gerichtszimmer zu Hirschau einzufinden, um ihre Forderungen geltend machen zu können, und das weitere zu vernehmen.

Dem wo nicht erscheint, könnte später wenig oder kein Gehör gegeben werden, da die Verlassenschaft der Verstorbenen sehr gering ist.

Hirschau, den 23. April 1830.

Schuldheiß Reppler.

Der Weg von Leinach auf den obern Wald, hat außerhalb der Leinach auf Schmieder Markung eine Verbesserung nöthig, und kann deswegen von heute an nicht mehr passirt werden. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, solches den Fuhrleuten ihres Orts bekannt zu machen. Schmied, 28. April 1830.

Schuldheißnamt

Kentschler.

Feldrennach, Oberamts Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf.) Ludwig Bel, gewesener Köpflerswirth von hier, ist entschlossen, nach Amerika auszuwandern, daher dessen etwaige Gläubiger aufgefordert

werden, Montag den 17. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr die an ihn zu machen habende Forderung auf hiesigem Rathhaus anzugeben, weil sonst dieselbe nach seinem Abzug nicht mehr berücksichtigt werden, und der Bürge später nicht für dessen Schulden in Anspruch genommen werden darf; bemerkt wird noch, daß Bel seit seinem zweiten Gant kein Vermögen erworben hat.

Den 20. April 1830.

Schuldheiß und Gemeinderath  
Vt. Schuldheiß Großmann.

### Stadtschuldheißnamt Calw.

Das Rechnungs-Jahr 18<sup>2</sup>/<sub>30</sub> naht seinem Ende, weshalb die Steuerpflichtigen zur Zahlung erinnert werden. Calw, 26. April 1830.

Stadtschuldheißnamt.

H e ß.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Auf oberamtlichen Befehl muß in jedem Ort unseres Zustanzbezirks der jüngste Webermeister das Gefellenaeld einziehen, und es längstens bis letzten Mai dem Unterzeichneten übersenden, und zwar von einem Meistersohn, der bei seinem Vater arbeitet 14 fr. von einem Fremden (unter welchen auch die begriffen sind, die unter dem Militär stehen, aber der Zeit auf dem Handwerk arbeiten) 16 fr.

Weber-Obermeister

Bozenhardt.

— Ich bin gesonnen, meine ob dem Burgacker stehende Obstbäume, mehrertheils Apfel und Birnbäume, bei 40 Stücke, zu verkaufen; Liebhaber können sie täglich einsehen. Mit Bozenhardt, Leinenweber.

— Eine silberbeschlagene Tabakspfeife, ein Umerkopf worinn sich ein Rohr von Hirschhorn mit elastischem Mundspitzen befindet, ist auf der Straße von hier bis Hirschau verloren gegangen. Der redliche Finder wird ersucht, solche gegen Belohnung in hiesiger Buchdruckerei abzugeben.

— Bei Unterzeichnetem sind Viehurfunden, der Bogen um 14 fr. zu haben.

Buchdrucker Rivinius.

— Bei Unterzeichnetem ist zu haben: Leichenrede auf die evangelisch protestantische Kirche im Großherzogthume Baden. Gehalten am 10. Januar 1830, von einem weiland evangelisch protestantischen Pfarrer. Preis 9 Kreuzer.

Buchbinder Beck.

in feil: 4 bis 6 Nimer guten Fellbacher, 1828.  
 Ich verkaufe meine 72' lange und 34' breite, an  
 der teinacher StraÙe stehende Scheuer, und ebenda-  
 selbst eine Wiese, ungesähr 6 Viertel, ferner eine  
 Wiese, zwischen der Stammheimer und der langen  
 Steige, 6 1/2 Viertel wovon ein Viertel Baumgut.  
 Liebhaber können solche täglich einsehen, und einen  
 Kauf auf 3 verzinnsliche Zieher abschließen mit

Keypler, Sailermeister.

— (Falsches Gerücht, Dank und Empfehlung.) Der  
 Unterzeichnete ist genöthigt, das falsche Gerücht, wel-  
 ches schon seit einigen Wochen über ihn im Umlaufe  
 ist, als wolle er nach Amerika auswandern, für grund-  
 los öffentlich zu erklären.

Seinen verehrten Gönnern für das bisher geschenk-  
 te Zutrauen verbindlichst dankend, empfiehlt er sich  
 aufs neue sowohl mit seinem Spiegelhandel, als mit  
 seinen sonstigen Arbeiten bestens, mit der Bitte, ihn  
 auch ferner dießfalls zu bedenken, indem er ein ver-  
 ehrtes Publikum immer nach Wunsch zu befriedigen,  
 sich alle Mühe geben wird. Den 25. April 1830.

Johannes Kantenschlager, Glasermeister.

— Unterzeichneter ist gesonnen, wieder einen Lehrling  
 anzunehmen.  
 Christian Reichert,  
 Schuhmachermeister

im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen; die Liebhaber  
 wollen sich an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in des  
 Schuldheißers Wohnung dahier einfinden.

Johann Georg Schmid,  
 Bäcker und Gassenwirth.

(Waldverkauf.) Der Unterzeichnete ist geson-  
 nen, seine auf Emberger Markung liegende, und ein-  
 ne Viertelstunde von Teinach entfernte Waldung, die  
 19 1/2 Morgen im Meß hält, am Samstag den 8.  
 Mai d. J. aus freier Hand an den Meistbietenden  
 zu verkaufen. Dieser Wald ist zwei Dritttheile mit  
 Tannen und ein Dritttheil mit Fichten bewachsen,  
 auch sind die öden Platten schon eingesät; außerdem  
 befindet sich in demselben noch etwa 900 bis 1000  
 Stämme haubares Holz. Gottlieb Schwinker in Em-  
 berg ist angewiesen, diesen Wald allen denen zu zei-  
 gen, die ihn einzusehen wünschen. Die Herren Orts-  
 Vorsteher werden nun geziemend ersucht, dieses ihren  
 Untergebenen mit dem Anfügen bekannt machen zu las-  
 sen, daß die Liebhaber auf gedachten Tag, Morgens  
 10 Uhr, in das Wirthshaus zu Emberg eingeladen  
 werden. Grunbach, 21. April 1830.

Kronenwirth Burkhard.

Zavelstein. Im Pfarrhause daselbst sind gute  
 Erdbirnen um billigen Preis zu verkaufen.

Zavelstein. Aus dem hiesigen Schul-Fonds  
 können 60 fl. gegen gute Versicherung ausgeliehen  
 werden.

Hirschau. Unterzeichneter ist gesonnen seine zwei-  
 stöckige Behausung worin 2 Wohnungen, eine Bäckerei,  
 Stall und Speicher, auch neben dem Haus ein ge-  
 wölbtes Kellerle sich befindet, am 4. Mai dieß Jahres

Calw. Marktpreise am 24. April 1830. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 163 Scheffel Kernen; 30 Scheffel Din-  
 fel; 14 Scheffel Haber

Frucht - Preise.			Viktualien - Preise.		
Kernen der Scheffel	11 fl. 20 fr.	10 fl. 41 fr.	10 fl. 24 fr.	Rindschmalz das Pfund	19 fr. 18 fr.
Dinkel	4 fl. 40 fr.	4 fl. 31 fr.	4 fl. 12 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.
Haber	4 fl. — fr.	3 fl. 34 fr.	3 fl. 24 fr.	Butter	18 fr. 15 fr.
Roggen das Simer	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.
Gersten	— fl. 56 fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.
Bohnen	1 fl. 12 fr.	— fl. 48 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.
Wicken	1 fl. — fr.	— fl. 30 fr.	— fl. — fr.	Eier	6 — um 4 fr.
Linzen	1 fl. 56 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.		
Erbsen	1 fl. 44 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.		
Brod - tar.			Fleisch - tar.		
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.			Dehnsfleisch das Pfund	7 fr.
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Lot			Rindsfleisch	6 fr.
				Kalbsteisch	5 fr.
				Hammelfleisch	6 fr.
				Schweinefleisch	8 fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Sakenheimer, Schrankenmeister.

Bedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.

W

Nro. 1

Berord

des

Gräf

(Schul

des Mat

Gräfenha

und das

Die W

le Person

Bermög

am Dien

tags 9 U

ihre Ford

oder Vor

Borg od

Dieser

den dieß

triffe der

welcher i

nächst fol

sprechen

sen wer

Don

man ann

der Meh

Betreff d

des beste

nemen S

Neuen